



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Allgemeines

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

## Erster Abschnitt.

### Arbeitgeberverbände.

Der Abschluß internationaler Vereinbarungen, die auf die Arbeiterverhältnisse Bezug haben, ist von Seiten der deutschen Arbeitgeberorganisationen erst in neuester Zeit betrieben worden und hat bisher noch keinen größeren Umfang erlangt. Auch ist es nicht die Großindustrie, sondern in erster Linie das Handwerk, welches den Weg internationaler Vereinbarung über Arbeiterfragen beschritten hat. Im allgemeinen scheint der Wert derartiger, über die Landesgrenzen hinausreichender Verbindungen von den Zentralstellen der Arbeitgeber nicht sehr hoch eingeschätzt zu werden. Sie stehen bislang internationalen Bestrebungen sehr zurückhaltend, wenn nicht abgeneigt gegenüber. So erklärte z. B. die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, die sich am 5. April 1913 mit dem weiter unten genannten Verein Deutscher Arbeitgeberverbände zur Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zusammeneschloß und während ihrer Selbständigkeit im wesentlichen die Großindustrie umfaßte, den Abschluß internationaler Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden nicht für zweckmäßig und wünschenswert. Von der Hauptstelle seien daher keine derartigen Vereinbarungen getroffen worden, und sie fördere derartige Bestrebungen auch nicht. Und der Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, der weniger die Großindustrie als die mittlere und kleine Industrie zu seinen Mitgliedern zählte, überließ den an der Grenze gelegenen Verbänden die selbständige Entscheidung über die Zweckmäßigkeit derartiger Abmachungen.

Diese ablehnende Haltung der Zentralstellen der deutschen Arbeitgeberorganisationen ist auch darin zum Ausdruck gekommen, daß die Beteiligung an dem ersten allgemeinen internationalen Arbeitgeberkongreß für Industrie und Landwirtschaft, der Ende September 1911 auf Betreiben des 1910 gegründeten italienischen Industriellenverbandes in Turin stattfand, von Deutschland abgelehnt wurde.

Es zeigen sich hier Anschauungen, die denen der Arbeitnehmer entgegengesetzt sind, und das erklärt sich zum großen Teil aus der verschiedenartigen Bedeutung, die internationale Vereinbarungen für beide Teile erlangen können. Für die in Organisationen zusammengeschlossenen Arbeitnehmer ist die Einwirkung von Abmachungen mit gleichartigen ausländischen Berufsvereinigungen eine unmittelbare: ihr Hauptzweck ist, den ins Ausland gehenden Mitgliedern die Vorteile der Organisation zu erhalten, ihnen den Genuß von Unterstützungen und dergleichen zu sichern, und damit gleichzeitig — und das ist das Interesse der Vereinigungen als solcher — zu verhüten, daß diese Auswandernden, die in der Mehrzahl früher oder später in die Heimat zurückkehren, der Organisation verloren gehen. Sehr viel weniger fallen die Abmachungen ins Gewicht, die eine gegenseitige Unterstützung bei Arbeitskämpfen vorsehen. Einmal ist die internationale Solidarität der Arbeiterorganisationen in dieser Beziehung im allgemeinen nicht an das Vorhandensein besonderer Abmachungen zwischen einzelnen von ihnen gebunden. Dann aber find-

— von Einzelfällen abgesehen — erfahrungsgemäß die auf diese Art erlangten Summen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen für Arbeitskämpfe, die die Organisationen selbst oder mit Hilfe ihrer heimischen gewerkschaftlichen Zentralstelle aufbringen, doch nur bescheiden, so daß dieser materiellen Hilfe eine ausschlaggebende Bedeutung kaum zukommt. Bei den Arbeitgebern fällt das, was für die Arbeitnehmer Hauptzweck ist, als Antrieb zur Anknüpfung internationaler Beziehungen naturgemäß vollständig fort. Für sie kann der Nutzen derartiger auf die Arbeiterverhältnisse bezüglichen Vereinbarungen im allgemeinen nur ein mittelbarer und an den Fall des Arbeitskampfs geknüpfter sein. Alsdann können solche Verbindungen den Arbeitgebern dazu dienen:

1. zu verhüten, daß sie durch die Konkurrenz der ausländischen Schwesterwerbe geschädigt werden,
2. die ihnen selbst unmöglich gewordene Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen mit Hilfe des gleichartigen Gewerbes im Ausland zu bewerkstelligen,
3. als Waffe gegen ihre Arbeitnehmer insofern, als es den Arbeitern erschwert oder unmöglich gemacht wird, im Ausland Arbeit zu finden,
4. aus dem Auslande die benötigten Arbeitskräfte zu erhalten,
5. durch finanzielle Zuwendungen ihre Angriffs- oder Widerstandskraft zu erhöhen.

Begreiflicherweise sind alle diese Leistungen — von der letzterwähnten abgesehen — durch Verträge bei weitem nicht in dem Maße sicherzustellen wie die vornehmlich schon für gewerbliche Friedenszeiten zwischen den Arbeitnehmerorganisationen vereinbarten. Zudem sind sie nicht für alle Gewerbe in der gleichen Weise von Bedeutung. So kommt die Ausschaltung der fremden Konkurrenz nur für gewisse Gewerbe in Frage; sie ist z. B. in der Schiffsfahrt von Tragweite, fällt dagegen für das Kleingewerbe (Bau-, Maler-, Schneidergewerbe usw.) so gut wie ganz fort. Die gegen die Arbeitnehmer gerichteten Maßnahmen auf internationaler Grundlage können ebenfalls nur der Großindustrie, dem Kleingewerbe bestens in Grenzgebieten, zugute kommen. Sie werden indessen nicht selten durch die Organisation der Arbeitnehmer erfolgreich durchkreuzt. Die gegenseitige finanzielle Unterstützung kann verhältnismäßig noch am leichtesten gewährt werden, hat indessen — wie bei den Arbeitnehmern — die Grenze ihrer Bedeutung in der Tatsache, daß die aus dem Auslande kommenden Mittel den eigenen Aufwendungen gegenüber fast immer nur recht gering sind. So beschränken sich denn auch fast alle internationalen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberorganisationen — soweit ihre Ziele festzustellen waren — darauf, sich, neben einem regelmäßigen Nachrichtenaustausch und der gemeinsamen Erörterung allgemeiner Gewerbeangelegenheiten, die Richtstellung streikender oder ausgesperrter Arbeiter aus dem Gebiet einer ausländischen Vertragsorganisation zu zuführen.

Entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme der deutschen Zentralen der Arbeitgeberverbände ist von den der oben genannten Vereinigung angeschlossenen nur einer, der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der am 1. Oktober 1909 dem damaligen Verein deutscher Arbeitgeberverbände beitrat und am Schlusse des Jahres 1912 19 328 Mitglieder mit etwa 300 000 Arbeitern hatte, an internationalen Vereinbarungen beteiligt, und auch dieser hat sich erst nach langem Zögern dazu entschlossen.

Die erste Veranlassung, mit dem Ausland in Fühlung zu treten, gaben die internationalen Bauarbeiter-Kongresse, deren erster 1905 zu Lüttich stattfand. Die deutsche Organisation war dort nicht vertreten und auch gegenüber dem zweiten Kongress zu Paris 1908 nahm sie zunächst eine ablehnende Haltung ein. Es bedurfte erst wiederholter, dringlicher Aufforderungen seitens des 1908 ins Leben gerufenen „Permanenten Internationalen Bureaus der Bauarbeiter-Kongresse“ zu Brüssel und der Kongressleitung selbst, ehe der Arbeitgeberbund sich zur Teilnahme am Kongress — und zwar lediglich als Gast — entschloß.

Auf dem Pariser Kongress waren neben Deutschland vertreten: Belgien, Holland, Ungarn, Bulgarien, Griechenland, Italien, die Schweiz, England, Schweden und Spanien. Die Tagesordnung umfaßte neben der Erörterung schwedender Fragen auf dem Gebiet des Submissionswesens, des Fachschulwesens, des Lehrlingswesens, der Arbeitszeitverkürzung, der Unfallversicherung, des Schiedswesens usgl. auch eine Besprechung über die Festigung der internationalen Beziehungen aller Bauarbeiter.

Zum letzterwähnten Punkt wurde der Besluß gefaßt, eine Internationale Bauarbeiter-Union ins Leben zu rufen, deren nähre Organisationsform in besonderen Konferenzen festgesetzt wurde.

Auf einer Sitzung der Internationalen Bauarbeiter-Kommission zu Brüssel am 24. Oktober 1910 — an der sich auch der deutsche Arbeitgeberbund beteiligte — wurde alsdann die internationale Vereinigung endgültig beschlossen und ihre Satzung festgelegt. Ihr Zweck ist danach, 1. in allen Ländern die Gründung von Arbeitgeberverbänden zu fördern, 2. als Zentralstelle für die Sammlung von auf das Baugewerbe bezüglichen Öffentlichungen handelspolitischer, gewerblicher und sozialer Art zu dienen, 3. von Zeit zu Zeit internationale Kongresse in die Wege zu leiten, und 4. für die Durchführung der Beschlüsse dieser Kongresse zu sorgen. Sitz der Föderation ist Brüssel; die Kosten werden durch Beiträge der angeeschlossenen Verbände in Höhe von 0,10 Frs. für jedes ihrer Mitglieder gedeckt.

An dem III. internationalen Kongress, der im April 1912 zu Rom stattfand, hat sich der deutsche Verband beteiligt. Außer ihm waren noch Bauarbeiterverbände aus Belgien (2500 Mitgl.), Frankreich (16 158 Mitgl.), Ungarn (8000 Mitgl.), Italien (3050 Mitgl.), Niederlande (1129 Mitgl.), der Schweiz (1715 Mitgl.) vertreten. Der erste Beratungsgegenstand des Kongresses war die internationale Organisation der Arbeitgeber, und zwar mit Rücksicht auf

- a) Streiks, Sperre, Arbeitslosigkeit, Versicherung;
- b) Kollektivvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- c) einheitliche Methode zur Schlichtung von Konflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Eine sehr lebhafte Erörterung — in der eine den Wünschen der Arbeiter weit entgegenkommende und eine entgegengesetzte Richtung scharf aufeinander stießen — führte zu keiner Einigung über die angeregten Fragen. Ihre endgültige Erledigung wurde vorläufig vertagt. Man beschränkte sich vererst auf die Annahme einer vom schweizerischen Arbeitgeberverband vorgeschlagenen Resolution folgenden Wortlauts:

Der 3. internationale Kongress für das Baugewerbe anerkennt das Prinzip der Solidarität für die Arbeitgeber aller Länder im Falle von Streik oder Sperre und beauftragt den internationalen Arbeitgeberbund, die Frage eingehend zu studieren und dem nächsten internationalen Kongress positive Vorschläge zu unterbreiten.

Der zweite Punkt der Tagesordnung: Verkürzung der Arbeitszeit und Arbeitsleistung wurde ebenfalls eingehend erörtert. Einstimmig angenommen wurde folgender Besluß:

Der 3. internationale Kongress für das Baugewerbe, in Erwägung, daß im Baugewerbe die Arbeit hauptsächlich im Freien geschieht und ihre Dauer infolgedessen von der Witterung und der Jahreszeit abhängt, daß es aber im Interesse geordneter Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer liege, einen normalen Arbeitstag einzuführen, spricht die Erwartung aus, daß für den normalen Arbeitstag, soweit die Tageshelle es erlaubt, die Arbeitszeit nicht unter 10 Stunden herabgesetzt werde.

Über die weiterhin auf dem Kongress erörterte Lehrlingsfrage kam es zu keinem Besluß. Es wurde nur festgestellt, daß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden lägen und eine einheitliche Behandlung nicht zuließen.

Der Kongress beschloß die Herausgabe einer internationalen Vierteljahrschrift: *La Construction internationale* und nahm den nächsten Kongress für das Jahr 1914 in Bern in Aussicht. Die Beschlüsse des Kongresses sind für den deutschen Arbeitgeberbund, der nur als Guest an den Verhandlungen teilnahm, nicht bindend.

Der Föderation gehören gegenwärtig die Bauarbeiterverbände folgender Länder an: Belgien, Bulgarien, Elsaß-Lothringen, Frankreich, Holland, Italien, Russisch-Polen, Schweiz, Ungarn. Sie umfassen zusammen Anfang 1912 33 907 Mitglieder. Die Einnahmen der Föderation aus Mitgliedsbeiträgen stellten sich vom 1. Januar 1911 bis 1. April 1912 auf 2936 Frs., die Ausgaben betrugen in der gleichen Zeit 1466 Frs.

Neben den Arbeitgebervereinigungen Englands, der skandinavischen Länder, Spaniens und der Vereinigten Staaten steht auch der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe noch abseits dieser internationalen Föderation, was das Vorhandensein gewisser geschäftlicher und freundschaftlicher Beziehungen nicht ausschließt.

Trotz seiner Zurückhaltung gegenüber der Internationalen Föderation ist der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in neuerer Zeit doch mit einer Reihe fremder Organisationen in Verbindung getreten. Die Zweckmäßigkeit derartiger Beziehungen wurde auf der XI. Generalversammlung im März 1910 lebhaft betont, und eine Kommission zur Vorbereitung von Kartellsverträgen wurde eingesetzt.

Derartige Verträge sind seitdem abgeschlossen worden mit den Arbeitgeberzentralen von

Schweden, Norwegen, Dänemark am 23. März 1910 (erneuert am 22. März 1911),  
Österreich, Ungarn, der Schweiz am 16. April 1910  
(erneuert am 8. Mai 1911),  
Belgien am 27. Juni 1910.